

# Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der  
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/865)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

*§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

<sup>1)</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

<sup>2)</sup> Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

<sup>3)</sup> Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

*§ 4 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1)</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

*§ 5 Abs. 1 (geändert)*

*III. Niederlassung und Aufenthalt, besondere Domizile (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Niederlassung und Aufenthalt einer Person richten sich nach der Registerharmonisierungsgesetzgebung.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [131.1.](#)

# [Geschäftsnummer]

## II.

### 1.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BÜG)<sup>2)</sup>, nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>3)</sup> und nach diesem Gesetz.

#### § 11 Abs. 1 (geändert)

##### *Aufnahmevoraussetzungen*

##### *a) Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Niederlassung hatten.

#### § 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

##### *Aufnahmevoraussetzungen*

##### *a) Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Niederlassung (Hauptwohnsitz) hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>3</sup> Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:

- a) (geändert) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Niederlassung hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und

<sup>4</sup> Die Niederlassung in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht die Niederlassung jedoch nicht.

#### § 18 Abs. 1 (geändert)

##### *Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Wer zwei Jahre in der Gemeinde Niederlassung hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

---

<sup>1)</sup> BGS [112.11.](#)

<sup>2)</sup> SR [141.0.](#)

<sup>3)</sup> SR [210.](#)

§ 28<sup>ter</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- b) (*geändert*) Dauer der Niederlassung;

**2.**

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:<sup>2)</sup>

- a) (*geändert*) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;  
b) (*geändert*) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;  
d) (*geändert*) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde zur Niederlassung angemeldet sind.

§ 10 Abs. 2 (*geändert*)

<sup>2</sup> Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo sie zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet sind, im Stimmregister eingetragen sind.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, XX XXXXX 2022

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

<sup>1)</sup> BGS [113.111](#).

<sup>2)</sup> Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.